Herrn
Reich Dominic und Daniel
Seite 37
A-6433 Oetz

Längenfeld, am 31.01.2015

AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Gemäß §6 (3) Tiroler Bauordnung (TBO)

Für die Ausstattung von oberirdischen baulichen Anlagen mit begehbaren Dächern

über 1,50 Meter vom anschließenden Gelände

Gemäß §6 (6) Tiroler Bauordnung (TBO)
Zur Verbauung von mehr als der Hälfte der gemeinsamen Grundgrenze

Herr Reich Dominic und Herr Reich Daniel wohnhaft in 6433 Oetz Seite 37, beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit Garagen und überdachte Abstellflächen an der Ost- und Westseite des Grundstücks (Gst.Nr.: 12465/4, GB 80102).

Der nachstehend unterfertigte Grundstückseigentümer erklärt hiermit ausdrücklich, dass er mit der Verbauung von mehr als der Hälfte der gemeinsamen Grundgrenze zwischen dem Bauplatz Gst.Nr.: 12465/4 und dem Grundstück Nr.: 12465/2 und mit der Ausstattung von oberirdischen baulichen Anlagen mit begehbaren Dächern über 1,50 Meter vom anschließenden Gelände einverstanden ist. (§6 Abs. 3 und Abs. 6, TBO)

Längenfeld, am 31.01.2015

Ort, Datum

Raffl Bruno

Ich, Raffl Bruno wohnhaft in A-6444 Längenfeld Unterlängenfeld 91b stimme dem Ansuchen ausdrücklich zu!